

Bescheinigung nach § 54 GmbH-Gesetz

Zu dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 21.05.2007, UR-Nr. 275/2007 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, 21. Mai 2007

V 
N O T A R



Gesellschaftsvertrag

§1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Lebensnähe g GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Betreuung von Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen, Suchtkranken mit Verhaltensauffälligkeiten und Menschen mit Migrationshintergrund, die in ihrer Lebensbewältigung eingeschränkt sind sowie die Unterstützung, Begleitung, Pflege und Versorgung rat- und hilfeschender, hilfsbedürftiger und kranker Menschen.
2. Dies wird insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Kontakt- und Begegnungsstätte, einer Tagesstätte sowie die Einrichtung differenzierter Wohn- und Beschäftigungsangebote für o.g. Personenkreis verwirklicht. Die Gesellschaft schafft und betreibt ambulante, teilstationäre oder stationäre sowie weitere sozialpädagogische, sozialbetreuerische und sozialpflegerische Dienste und Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Unterstützungs- und Eingliederungsangebote wie das Betreute Wohnen in einer eigenen Wohnung oder in einer Therapeutischen Wohngemeinschaft sowie Hilfen bei der Tagesstrukturierung in einer offenen Begegnungsstätte und einem Freizeitangebot für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im Erwachsenenalter bauen auf den vorhandenen Fähigkeiten der Betroffenen auf mit dem Ziel der Förderung einer größtmöglichen Selbständigkeit, z.B. durch Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt, die auf der Grundlage von Aufträgen tätig ist. Für ältere psychisch Kranke wird eine Wohnanlage „Betreutes Wohnen im Apartment " errichtet und betrieben.
3. Die Gesellschaft sucht die Kooperation mit bestehenden Trägern der Behindertenhilfe und tritt bei der Verwirklichung ihrer Ziele nicht zu Betrieben

derselben oder ähnlichen Art in größerem Umfang in Wettbewerb als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Die Gesellschaft ist darüber hinaus bemüht, Verständnis für die Anliegen Kranker und Behinderter in der Öffentlichkeit zu wecken und die diesbezügliche psychosoziale Arbeit gemäß § 2, Absatz 1 darzustellen und fachgerecht weiterzuentwickeln. Dazu beteiligt sie sich an der Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und von Forschungsprojekten zu Themenkomplexen der Zielgruppen und entwickelt neue praxisrelevante Projekte.

4. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten. Sie darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, welche den Gegenstand des Unternehmens fördern und sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern diese im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke tätig sind.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, insbesondere der §§ 52, 53 und 55 der AO in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft - auch wenn diese eine Gesellschafterin dieser Gesellschaft ist - zur Verwendung von unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken sowie unter Beachtung der Zwecke gemäß § 2 zuwenden.
5. Die Gesellschaft wird Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

§4
Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00(in Worten: Euro Fünfundzwanzigtausend).
2. Diese wird vom alleinigen Gesellschafter, dem Verein „Lebensnähe Marzahn e.V.“ in voller Höhe übernommen.

Die Stammeinlage wird sofort in bar geleistet.

§5
Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
3. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung alleinige Vertretungsbefugnis übertragen werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§6
Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch durch schriftliche (auch Telefax), fernschriftliche, telegraphische oder mündliche, auch fernmündliche, Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden ist.
2. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung des Gesellschafters erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten. Die Einberufung kann durch einen Geschäftsführer erfolgen. Die Ladung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung; für die jährliche Versammlung ist der Jahresabschluss beizufügen.

3. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, es sei denn, alle Gesellschafter sind mit einer Abhaltung an einem anderen Ort einverstanden.
4. Über die gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ein Protokoll anzufertigen und den Gesellschaftern zuzuleiten.

§7

Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
2. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung im Handelsregister beginnt und am 31.12.desselben Jahres endet.

§8

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

§9

Auflösung der Gesellschaft

1. Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., Vereinsregisternummer 658 , der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbe-

günstigste Zwecke zu verwenden hat.

3. Im Falle der Weiterveräußerung von Geschäftsanteilen gilt Abs. 2 entsprechend.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§11

Gründungsaufwand

Die Steuer, die Beurkundungsgebühren, sowie die Eintragungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 EUR trägt die Gesellschaft.

§12

Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern sowie zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend notarielle Beurkundung vor.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages lässt dessen Wirksamkeit im übrigen unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Verstärkte Abschrift / Fotokopie stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein, was ich hierni
beglaubige

Berlin, den 25.05.2007

Notar

